Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1845-1848)

Heft: 1

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Diplomatisches Departement.

Vom 1. Januar 1845 bis Ende August 1846.

Herr Schultheiß Neuhaus, als Präsident, Herr Altschultheiß von Tavel, als Vicepräsident, und die Herren Regierungsrath Weber, Großrath Kohler von Rütti, Großrath Hünerwadel, Großrath Henzi und Großrath Gansquillet als Beisiger bildeten im Jahre 1845 das diplomatische Departement. Dasselbe hielt 35 Sitzungen, mehr als das Doppelte früherer Jahre.

Vom 1. Jänner bis 29. August 1846 hielt es 11 Sitzunsen und war aus folgenden Mitgliedern zusammengesett: dem Präsidenten, Herrn Schultheiß von Tavel, dem Vicespräsidenten, Herrn Alt-Schultheiß Neuhaus, dem Herrn Regierungsrath Weber, Großrath Henzi und Staatsschreiber Hünerwadel. An die Stelle der Herren Großräthe Kohler und Ganguillet waren in Folge der Erneuerungswahlen von 1845 die Herren Regierungsrath Dr. Lehmann und Großsrath Röthlisberger getreten.

I.

Berhältniß zum Auslande.

Mit dem 1. Jänner 1845 waren die vorörtlichen Geschäfte von Luzern nach Zürich an Bürgermeister und Resgierungsrath übergegangen. An dem Vororte Zürich stand sonach die Vertretung der gemeinschweizerischen Interessen bei den auswärtigen Staaten oder deren Legationen in der Schweiz. Von den wichtigern Geschäften gab derselbe durch Circulare den Ständen Kenntniß. Was politischer Natur war, wurde dem diplomatischen Departement je nach Umsständen zur Vegutachtung oder Verfügung und Ausbewahrung überwiesen.

In directe Verührung mit ausländischen Behörden oder Beamten kam das diplomatische Departement zwar auch, doch beschränkte sich dies in der Mehrzahl auf Geschäfte untergeordneter Natur, wie Vermögens- und Verlassenschafts- angelegenheiten im Auslande lebender und dort gestorbener Berner, oder im Kanton Bern lebender und hier gestorbener Fremder, welche einer nähern Erwähnung nicht bedürfen.

Von etwas allgemeinerer Bedeutung waren blos fols gende:

- 1) Eine Gebietsverletzung französ. Zollwächster zu Noirmont, Amtsbezirks Freibergen. Dieser Angelegenheit ist schon im Berichte von 1844 Erwähsnung geschehen, ihre Erledigung fand sie aber erst im Juni 1845 darin, daß, da eine Gebietsverletzung mit Sicherheit nicht zu erweisen war, der Negierungsrath der Sache keine weitere Folge zu geben beschloß.
- 2) Die gleichfalls schon im vorjährigen Berichte erwähnte, bei der russischen Gesandtschaft anhängig gemachte Beschwerde des Carl Hofstetter wider den bei ihrer Capelle angestellten Priester Lev Katschenowski. Dieser

hatte bekanntlich durch falsche Vorspiegelungen densels ben nach Rußland verlockt und dort tücksich verlassen. Hofstetter klagte auf Schadensersat und auf des Priessters Bestrafung. Nachdem die zwischen beiden Personen abgeschlossenen Verträge als Beweisstücke der russischen Gesandtschaft zu Anfang des Jahres übermacht worden, gelangte erst im folgenden die Sache vor die competente Behörde, das kaiserlich russische Civilgericht in Tschernigoss. Dem Vernehmen nach ist dort Hofstetters Klagen entsprochen und der Poppe nicht allein zu den Kosten verfällt, sondern auch seiner Stelle entsett worden; schriftlich hat dies jestoch die russische Gesandtschaft nie angezeigt.

- 3) Weniger günstig endete eine Angelegenheit mit der königlich spanischen Regierung. Es ist dies die der sogenannten, auch bereits erwähnten dette dissérée ancienne zu Gunsten hiesiger Staatsbürger. Unsgeachtet wiederholter offizieller Verwendungen ist bis zur Stunde diese Schuld nie anerkannt worden, was einigen Vernern große Verluste zugezogen hat.
- Departement viel zu verkehren wegen folgender Ansgelegenheit. Die Erben von zwölf ehemaligen Comspagnieinhabern des unter dem Namen Rochmondet, Stettler und v. Ernst bekannten Berner » Regiments in sardinischen Diensten, hatten schon in den Jahren 1843 und 1844 wegen einer diesem Regimente für in den Jahren 1790 bis 1798 nicht geleistete Brodsrationen (644,944) schuldigen Entschädigung reklamirt. Im Juni 1844 war endlich diese Forderung anerkannt worden, und zwar durch Anweisung von 40,000 französischen Franken auf das Staatsschuldens huch oder in einer Rente von 5 pro Cento von 2000 livres neuves de Piemont. Die Betheiligten stießen

jedoch bei ihrem Bersuche, die Entrichtung dieser Summe durch direkte Unterhandlung mit der Admisnistration der öffentlichen Staatsschulddirektion auf bedeutende Schwierigkeiten, und sprachen zu dem Ende die Intervention des diplomatischen Departements om. Diese ward ihnen zu Theil, vermochte aber so wenig als die spätere des Regierungsrathes selbst, die Sache zum gedeihlichen Biele zu führen, weil die sardinisschen Behörden sich auf mangelnde Formen beriefen, um sie wo möglich wieder rückgängig zu machen.

5) Bon einem englischen Gesandtschaftssefretär hatte das Centralpostamt gestützt auf den Wortlaut des Art. 7 des Stempelgesches für den Bezug seiner englischen Zeitung eine Portogebühr gefordert. Der Engländer verweigerte die Bezahlung, und das diplomatische Departement entschied zu seinen Gunsten, weil die Immunitäten des diplomatischen Corps nicht allein auf die Chefs, sondern auch auf deren Sefretärs zu beziehen seien.

Endlich hat das diplomatische Departement mehrsfach mit den schweizerischen Agenten des Auslandes, vornehmlich mit denjenigen der überseeischen Staaten von Algier und Nordamerika verkehrt, jedoch nur in Angelegenheiten von Privaten, deren Erwähnung kein allgemeines Interesse darbietet.

II.

Berhältniffe gur Gibgenoffenschaft.

A. Bum Bunde im Allgemeinen.

Das Jahr 1844 hatte mit einer gewaltigen Erschütterung, welche die gesammte Schweiz in Mitleidenschaft brachte, gesendet. Der erste Freischaarenzug nach dem Kanton Luzern war am 8. und 9. Dezember mißlungen. Die Negierung, welche der katholische Borortskanton den Jesuiten preisgesgeben, stand nicht nur aufrecht, sondern verfolgte ihren Sieg rücksichtslos durch Unterdrückung aller ihre Politik beskämpfenden Opposition, so wie durch Kräftigung und Aussbreitung der Tendenzen, welche bald darauf den Sonderbund zu Tage förderten.

In ben Grenzfantonen Luzern, Margau, Baselland, Solothurn und Bern sammelten sich inzwischen alle, die einer strengen Untersuchung und Saft durch schleunige Flucht entgangen waren. hier fanden sie Schutz und Sympathie, hier Erwiederung ihres Abscheu's gegen die Gewaltherrschaft Luzerns und der Jesuiten, hier machten sich in Bolfsversammlungen, die rasch aufeinander folgten, diese Sympa= thieen Luft. Im Ranton Bern traten ichon am 15. Des gember 1500 Mann zu Fraubrunnen, am 30. 2000 zu Ins, am 12. und 19. Jänner 5000 zu Sumismald, 6000 gu Herzogenbuchsee und 1000 zu Wimmis, zu Dachsfelden, zu Zweisimmen zusammen und legten eine Uebereinstimmung und eine Entschiedenheit an den Tag, wie dies wohl früher nie der Fall gewesen. Achnliches geschah in andern Kantonen. Das Bolf in ber Waadt stürzte feine Regierung, weil es ihr keine durchgreifende sichere Gesinnung zutraute. Ueberall aber erflärte man, nur auf bunbesgemäßem Wege, nämlich auf ben Beschluß einer bald möglichst einzuberufenden außerordentlichen Tagsatzung bin, progrediren zu wollen. Am 24. Februar trat eine solche zu Zürich zusammen. Schon am 10. Januar hatte das diplomatische Departement ein Kreisschreiben an Luzern und alle Mitstände erlassen, und ersteres von der Jesuitenberufung abzustehen dringend ermahnt. Am 13. gleichen Monats hatte es die Herren Alt-Schultheiß v. Tavel in die westlichen, und Regierungs-rath Weber in die östlichen Kantone geschickt, damit, wo möglich, ein Mehrheitsbeschluß auf der bevorstehenden Tag-saung zu Stande komme.

Am 1. Februar hatte der Große Rath zu Tagsatzungssgesandten die Herren Schultheiß Neuhaus und Regierungssrath Weber ernannt und ihnen im Wesentlichen folgende Instruktion ertheilt, dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, einerseits

- 1) die Jesuitenfrage sei Bundessache,
- 2) der Orden der Gesellschaft Jesu sei aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen, andrerseits
- 3) Freischaaren, welche nicht von den Kantonsregierungen gebildet werden und nicht unter den Befehlen dersfelben stehen, seien unzuläßig.
- 4) Luzern solle eingeladen werden, eine allgemeine Amnestie über die letten Ereignisse zu erlassen.

Ein Conclusum in diesem Sinne hätte vielleicht die Schweiz pacifizirt, und die Organisirung von Freischaaren, unterstüßt von der öffentlichen Meinung, verhindert. Allein es kam über die drei ersten Punkte zu keinem Entscheide, und nur einzig der vierte wider die Freischaaren ward mit $13^2/_2$ Standesstimmen am 20. März zum Beschluß erhoben.

Wenige Tage barauf erfolgte ber zweite Freischaarenzug. In wie fern dabei die Regierung von Bern durch
das Verhalten einflußreicher Mitglieder ein Mitverschulden
trifft, ist hier nicht zu erörtern. Das einstimmige Urtheil
in diesem Punkte ist ihr nicht günstig. Kein Mittel war
vorhanden, dieser Explosion vorzubeugen. Nun suchten Vorort und Regierung von Bern um so eifriger, dem fernern

Bürgerkriege Einhalt zu thun. Siehzehn Bataillone wurden mit verhältnismäßigen Spezialwaffen aufgeboten und unter eidgenössisches Obercommando gestellt. Zehn Bataillone kamen allein auf Bern und wurden längs den luzernischen Grenzen aufgestellt. Der Befehl hiezu erging schon am 1. April. Auch trat schon am 5. April in Zürich eine abermalige außers ordentliche Tagsatung zusammen. Sie tagte bis zum 22., und obwohl auch jest in den immer noch unentschiedenen Lebensfragen kein anderer Majoritätsbeschluß, als eine Erneuerung des Conclusums vom 20. März — diessmal mit 20 Standesstimmen — am 10. April zu Stande kam, so geschah doch so viel, daß einerseits der gestörte Landsrieden hergestellt, anderseits die aufgebotenen Truppen successive wieder entlassen werden konnten. Am 25. April standen nur noch 4 von 17 Bataillonen im Felde.

Mehr als alle beruhigenden Proklamationen an das Volk, deren damals überflüßig erlassen wurden, hatte ohne Zweisel die erwirkte Befreiung der gefangenen Freischaaren und ihre Heimkehr beschwichtigend auf die Gemüther gewirkt. Besreits am 4. April hatte nämlich die Regierung von Luzern eine allgemeine Amnestie für die Gefangenen unter 20 Jahren ertheilt. Am 25. April kam zwischen den Abgeordneten der fünf am meisten betheiligten Kantone — die bernischen Absgeordneten waren Regierungsrath Aubry und Landammann Blösch — ein Loskaufsvertrag zu Stande, der folgende Bestimmungen enthielt:

Die Gesammtkosten wurden von Luzern auf Franken 650,000 angeschlagen. Von dieser Summe übernahm Luzern Franken 150,000 auf Rechnung luzernischer Theilnehmer am Freischaarenzuge. Eine gleich hohe Summe die eidgenössische Kriegskasse für den von Luzern aufgebotenen Truppenzuzug der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, und die übrig bleibenden Franken 350,000 bildeten sonach die eigentsiche Loskaufssumme. Diese vertheilte sich nun nach dem Maß-

stabe der Zahl der Gefangenen *) auf die fünf verschiedenen Kantone, nämlich auf den Kanton Bern mit Franken 70,000, Solothurn mit Franken 20,000, Baselland mit Franken 35,000 und Aargau mit Franken 200,000; endlich noch Franken 25,000, welche für Gefangene aus Kantonen, die nicht mitpaciscirt hatten, vertheilt werden mußten.

Die Regierung von Bern zahlte ihre Duote von Fransfen 70,000 schon am 28. April, und zwar gegen einen Revers der Gefangenen vorschußweise aus der Kasse des Staates. Später hat ihnen der Große Rath die Wiederserstattung dieser Summe erlassen.

Rach der Mückfehr der Gefangenen blieben noch zwei Spezialfälle übrig, welche die Intervention des diplomatisschen Departements in Verbindung mit derjenigen der eidsgenössischen Commissarien, ihm als Pflicht erscheinen ließen. Herr Dr. Steiger von Luzern war zum Tode verurtheilt, durch den Großen Rath jedoch diese Strafe in Landesversweisung umgewandelt worden. Um ihn nun einer vorausssichtlichen Gefangenhaltung in einem benachbarten absoluten Staate zu entziehen, hatte das diplomatische Departement vom englischen Gesandten einen Reisepaß behufs seiner Ueberssiedlung nach Amerika erwirkt. Während er deshalb mit Luzern verkehrte, erfolgte jedoch die unerwartete Befreiung des Dr. Steiger in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni.

Der andere Fall betraf den Dr. Herzog, den Luzern nicht als Staatsbürger des Kantons Bern unter die Bestimmungen des Loskaufsvertrags fallen lassen wollte, sondern als Luzerner zu behandeln und zu bestrafen sich vorbehielt. Alle Reklamationen dagegen halfen nichts, bis ein förmliches Geldanerbieten geschah; Franken 5000 war das Lösegeld, welches Bern für seine Freilassung bezahlte.

^{*)} Von 1836 Gefangenen hatte Bern 201, Baselland 190, Solothurn 68, Aargau 758, Luzern 544, Zürich 28, die übrigen Kantone 38 und 9 Ausländer.

Mittlerweile hatte die ordentliche Tagsatzung, die britte vom Jahre 1845, zu Zürich Statt gefunden. Gie murbe am 7. Juli eröffnet und währte bis zum 22. August. Nachdem, was vorhergegangen war, ließ sich eine Annäherung, ge= schweige eine Eintracht unter ben Ständen, faum erwarten. Man hatte gehofft, daß, gleichwie es in der Klosterangelegen= beit ber Fall gewesen, durch den Beitritt ber Stände Benf, St. Gallen und Baselstadt ein Majoritätsbeschluß gegen bie Jesuiten erzielt würde, - allein umsonst. Einzig bas Conclusum wider die Freischaaren und die Streichung der eidgenössischen Offiziere, die am Freischaarenzuge Theil ge= nommen, erhielten das Mehr. — Im Allgemeinen hatte jedoch die Erbitterung nachgelassen, so bas die Tagsanung fich noch mit etwas Anderm, als mit den gewöhnlichen Streit= fragen beschäftigen konnte, wie dies mit zwei wichtigen Vorschlägen bezüglich auf Verbesserungen im eitgenössischen Bundesheer und im Nechnungswesen ber Kall mar. Andrerfeits hatten die zu jener Zeit eingelangten bas Chrgefühl ber Schweizer verletzenden Noten der Großmächte Destreich, Franfreich, Rugland, Preugen und England ihre gebührende Abfertigung gefunden. Auf dieser Tagsatzung maren herr Schultheiß Neuhaus und herr Regierungsrath R. Schneider bie Tagfatungsgefandten Berns gewesen.

Was nun weiter das diplomatische Departement in seiner Beziehung zur Eidgenossenschaft oder zum Bunde im Allgemeinen — vom Zeitpunkte der Vertagung dieser dritten Tagsahung an — bis zu seiner eigenen, Ende Augusts 1846 erfolgten Auflösung — zu verkehren im Falle war, besschränkt sich, die bereits erwähnte Loskaufsangelegenheit der Gefangenen zu Luzern, die in jenem Verhältnisse zu den einzelnen Ständen nicht weiter besprochen zu werden braucht, abgerechnet, fast einzig auf die Vollziehung von Tagsahungsbeschlüssen und auf die Entwerfung der Instruktion für die ordentliche Tagsahung von 1846, deren später an geeigneter Stelle erwähnt werden wird.

B. Bu einzelnen Ständen insbesondere.

Im Zusammenhange mit den politischen Ereignissen der ersten Hälfte des Jahres 1845 stehen die Reibungen, die sich zwischen Bern und den Kantonen Freiburg und Wallis erhoben.

- 1) Im deutschen Theile bes Kantons Freiburg war gleich zu Anfang bes Jahres eine sehr feindselige Stimmung gegen Bern bemerkbar. Der Regierungsstatthalter von Lauven hatte hiervon dem diplomatischen De= partemente die Anzeige gemacht, und Munition und Waffen begehrt. Doch es zeigte sich bald, daß seine Beforgnisse übertrieben maren und die Waffensendung unterblieb. Etwas ernster waren die Reibungen, Die zwischen Bern und Freiburg nach dem zweiten Freis schaarenzuge Statt fanden. Das diplomatische Departement sah sich genöthigt, ben Regierungsstatt= haltern von Laupen und Schwarzenburg sowohl, als bem Staatsrath von Freiburg die bringenoffen Borstellungen zu machen gegen Gewaltthätigkeit und Miß= handlungen, die zwischen Freiburgern und Bernern, zwischen Jesuitenfreunden und Jesuitengegnern verübt wurden, fräftig einzuschreiten und den nachbarlichen Grenzverkehr ungestört zu erhalten.
- Die von Luzern über die Furfa und den Simplon veranstaltete Verschleppung der deutschen Freischärler Daffner und Fein veranlaßte, daß in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober 20—25 Männer bewaffnet in Meiringen eintrafen, von da sich nach der Grimsel begaben und die Wallisergrenze bis an den Fuß des Rhonegletschers überschritten, um wo möglich diese Gefangenen zu besreien, was aber nicht gelang, weil sie schon Tags zuvor unter Landjägereskorte durchspassirt waren. Das diplomatische Departement sah hierin eine Verletzung des Gesetzes über die Freis

schaaren und beantragte eine gerichtliche Untersuchung, die jedoch wegen mangelnden Beweises, vor Uebers weisung an den Nichter, wieder fallen gelassen wurde.

- 3) Etwas früher, im August 1845, hatte das diplomatische Departement mit Neuenburg einen Anstand
 rücksichtlich eines auf der St. Johannsenbrücke am
 21. August gleich nach einem zu Landeron Statt gefundenen Brande erfolgten Schlaghandels, wobei
 Berlepungen durch Säbelhiebe und Steinwürfe vorsielen. Die von Bern gegen Neuenburg deshalb geführte Klage wegen Grenzverlepung wurde aber als
 unstatthaft konstatirt und daher der Sache keine weitere
 Folge gegeben.
- 4) Bon Waadt wurde gleichen Monats dem diplomatischen Departement die neue Verfassung vom 10. August übersandt, und da in derselben keine dem Bundesvertrage zuwiderlaufende Bestimmungen sich fanden, so beantragte das diplomatische Departement, derselben, soviel an Bern, auf der nächsten ordentlichen Tagsatzung die eidgenössische Garantie zu ertheilen.
- Die Negierung des Kantons Aargau beschwerte sich im Frühjahr 1846 bei'm diplomatischen Departemente, daß im Schoose des bernischen Großen Nathes die Aeußerung gefallen sei, sie hätte dem Herrn Schultsheißen Neuhaus ein Geschenk an Silbergeschirr, im Werthe von Fr. 2400, aus Silber gemacht, welches von dem Gute der aufgehobenen Rlöster herrühre; sie weise dieses Gerücht das von einigen Oppositionsblättern zu den gehäßigsten Verläumdungen ausgesbeutet worden als eine Unwahrheit zurück und erkläre, daß jenes Geld subscriptionsweise und ohne Zuthun irgend einer aargauischen Behörde gesammelt worden sei, womit sich das diplomatische Departement befriedigt erklärte.

6) Endlich war die fürstbischöflichsbaselsche Schuldfors derungsangelegenheit ein Anstand, der das diplomatische Departement sowohl im Jahre 1845 als 1846 mit dem Stande Solothurn in vielsachen Versehr gebracht hat. Wie bekannt, rührte diese Schuld von einer in Solothurn dem Fürstbischof von Basel gesmachten Anleihe her, und noch heute ist diese Angeslegenheit, die auf jeder Tagsatung ein Gegenstand der Erörterung wurde, unerledigt.

3m Januar 1845 fand zu Solothurn ein gut= licher Bermittlungsversuch Statt, allein ohne Erfolg. Die ordentliche Tagsatung von 1845 beschloß am 16. August, Die Sache burch ein eidgenössisches Schieds= gericht zu erledigen. Allein bie baherigen Berfuche schlugen fehl, weil wegen ber Attribute bes aufzustellenden Schiedsgerichtes Solothurn einerseits, Bern und Bafelland andrerseits sich nicht vereinigen konnten. Bern, am Pringipe festhaltend, daß biese Streit= frage gar nicht in ben Bereich ber Tagfatung gehöre, bestritt fortwährend berselben bas Recht, nach bem Antrage Solothurns Schiederichter für Bern zu ernennen. Im zweiten Theile bes Berichtes wird bemerft werden, welche Beschlüsse die Tagsatzung von 1846 und 1847 in dieser Angelegenheit zu fassen für gut gefunden.

Dieß ist das Wesentliche, worüber mit einzelnen Ständen das diplomatische Departement in dem angegebenen Zeitraum von 1½ Jahren verkehrt hat.

III.

Innere Ungelegenheiten.

A. Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

a. Verfassungsrevisionsfrage.

Die lebhafte Theilnahme der Eidgenossenschaft in der Jesuiten= und später in der Sonderbundsangelegenheit gaben in mehr als einem Kantone nachhaltige Anregung zu umsfassenden Reformen in ihrem innern Organismus. Dieses Schicksal hatte auch der Kanton Bern.

Bereits in dem Berichte über den politischen Zustand des Kantons Bern, welchen auf Antrag des diplomatischen Departements der Regierungsrath im Herbste 1845 dem Großen Nathe vorlegte, ward unter den Maßregeln, die zur Verbesserung des innern Staatshaushaltes dienen würden, der Revision der Verfassung vom 6. Juli 1831 gedacht. Das diplomatische Departement wollte aber keine Totalrevision, sondern bloß eine partielle.

"Die Totalrevision, sagte es, sei weder durch die "Zahl der Begehrenden noch durch die Stichhaltigkeit ihrer "Gründe genugsam motivirt. Die Erfahrung, die man in "andern Kantonen gemacht, lehre, wie mit einer Totals "revision eine sieberhafte Aufregung im Volke unzertrennlich "sei — der ganze Staatshaushalt werde in Frage gestellt — "das Gute darin, das man besessen, gehe verloren, ohne "daß es durch Besseres oder durch andere Vortheile ersest "werde.

"Eine partielle Revision dagegen halte es für nothe "wendig, und dabei sei sogleich mit dem 2. Abschnitte ihres "III. Theils, der von der Vollziehungsgewalt handle, an-

"zufangen. Vielköpfigkeit in der Vollziehungsgewalt "sei ihm schon längst als die wundbarste Stelle, als das "Grundübel der 1831ger Verfassung vorgekommen. Daher "rühre das Schwankende, Schleppende und Schwerfällige, "das alle Regierungsbeschlüsse lähme. Ein Regierungsrath "von 17 Mitgliedern, den verschiedensten Landesgegenden "und Lebensberüfen angehörend, habe zur Folge, daß darin "weder Kraft noch Uebereinstimmung herrsche, — wenn man "ihrer am meisten bedürfe u. s. w."

Ungefähr so motivirt war der Entwurf, welchen am 6. September das diplomatische Departement über eine parstielle Revision des 2. Abschnitts der Verfassung, der von der Vollziehungsgewalt handelt, Regierungsrath und XVI. vorlegte. Allein schon bei der Vorfrage des Eintretens in den Entwurf ergab die Abstimmung bloß 13 Stimmen für und 17 dagegen. Eine artikelweise Berathung fand daher gar nicht Statt.

Das diplomatische Departement ließ sich gleichwohl das durch nicht von seiner Ansicht abbringen, sondern in der Neberzeugung, daß der Große Rath, sowie das Bolk in großer Mehrheit einer Totalrevision abgeneigt sei, stellte es schon am 8. September den erneuerten Antrag, der Große Nath möchte beschließen:

- 1) von einer Totalrevision abzustehen;
- 2) den Grundsatz einer partiellen Revision aufzustellen. Allein Regierungsrath und XVI. blieben ihrerseits bei der ausgesprochenen Ansicht und wiesen am 9. September den Antrag als unstatthaft zurück.

Es zeigte sich schon hier, wie Einfluß und Ansehen der Regierung erschüttert waren, und wie sich namentlich in der Verfassungsrevisionsfrage unter dem Volke Grundsäte geltend machten, von welchen sie keine Ahnung zu haben schien. Denn während sie keck behauptete, es bestehe kein Verlangen nach einer Totalrevision, brach sich gerade diese Ansicht mehr und mehr Bahn. Sie nahm nun ihre Zuslucht zu

einem letten verzweifelten Mittel, verlangte vom Großen Rathe ein Vertrauensvotum und erhielt es auch am 12. Sepetember mit großer Mehrheit. Um 18. September erfolgte eine Proklamation an's bernische Volk, mit dem Versprechen, von nun an den Pfad des legalen entschiedenen Fortschritts nicht mehr verlassen zu wollen.

Am 17. November trat das diplomatische Departement sodann mit dem bedeutend veränderten Antrag vor Regierungssrath und XVI.:

Es möchte die ganze Verfassung revidirt und eine Kommission zur Prüfung der Anträge nieders gesetzt werden.

Am 6. Dezember genehmigten Regierungsrath und XVI. diesen Antrag. Inzwischen hatten die Erneuerungswahlen für einen Drittel des Großen Rathes Statt gefunden. Hier erlitt das bisherige System eine gänzliche Niederlage, und es wurde nun erst klar, auf welchem Boden man stand. Schon am 12. Januar trat der Große Rath zusammen und zeugte von dem neuen Geiste, der sowohl in dieser Behörde als unter dem Bolke herrschte. In Wimmis, Oberhasle, Guttannen, Unterseen, Gwatt bei Thun und Narberg wurde auf zahlreich besuchten Bolksversammlungen nicht bloß Totalzrevision, sondern ein vom Bolke direkt zu ernennender Bersfassungsrath verlangt.

Am 15. gelangte die Verfassungsrevisionsfrage vor Großen Rath selbst zur Behandlung. Hier wurde nun zwar der Antrag des diplomatischen Departements, eine Total-revision der Verfassung auf legalem Wege und durch eine Großrathskommission vorzunehmen, zum Beschlusse erhoben; gleichzeitig aber erklärt, das Volk anzufragen, ob es damit zufrieden sei, und im Verwerfungsfalle eine Abänderung des §. 96 der Verfassung, der den Verfassungsmodus bestimmte, als erlaubt erklärt. Diese wichtigen drei Beschlüsse lauten wie folgt:

- 1) Es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer ums fassenden Nevision unterworfen und eine Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Großen Nathe vorzulegen.
- 2) Die Kommission zu beauftragen, gleichzeitig einen abgesonderten Entwurf zur Revision des §. 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verswerfung die Aufstellung eines Verfassungsrathes möglich würde.
- Diesen Revisionsbeschluß, nach geschehener Wahl ber Großrathskommission, dem Volke in den Urversamms lungen zur Kenntniß zu bringen und in geeigneter Form die Frage zur Bejahung und Verneinung vorzulegen, ob es mit dem gefaßten Beschlusse einversstanden sei.
- 4) Diese Beschlüsse sollen dem Volke in einer Proklasmation bekannt gemacht werden.

Zwei Tage darauf, am 17. Januar, ward eine Proklasmation erlassen, worin man die zuversichtliche Erwartung aussprach, es werde die Mehrzahl des Volkes sich für die Revision durch eine Großrathskommission entscheiden; die Abstimmung selbst solle am 1. Februar erfolgen, und es werde zu zahlreichem Besuche der Urversammlungen geladen, auch bestimmt, daß die Zahl der Anwesenden und wirklich Stimmenden entscheiden solle, die Ausbleibenden dagegen nicht in Anschlag zu bringen seien.

Das Resultat war: daß von 75,000 stimmfähigen Bürsgern des Kantons 38,330 ihre Stimmen gaben. 11,533 sich für Ja — d. h. zufrieden mit dem Regierungsbeschluß — 26,320 für Nein — also dagegen entschieden (477 Stimmen waren ungültig).

Mit überwiegender Mehrheit waren also der Revisions= modus, wie der §. 96 ihn bestimmt, und der Beschluß des Großen Nathes vom 15. Januar verworfen worden.

Inzwischen hatte im Schooße der obersten Behörde selbst ein Ereigniß Statt gefunden, bas noch vor ber Beendigung ber Verfassungsrevision den Sturz der Regierung herbeis führen zu sollen schien. Am 16. Januar nämlich hatte der Große Rath eine Verfassungskommission von 41 Mitaliedern gewählt. Einige berselben, in ber Absicht, ben vom Bolfe so sehr gewünschten Verfassungsrath zu erlangen, hatten diesen Wunsch bem Volke gegenüber ausgesprochen. bewog neun Regierungsräthe zu einem Manifest, worin bie Aufstellung eines Verfassungsrathes als ein Verfassungs= bruch, der die bedenklichsten Folgen haben könne, dargestellt wurde. Dieses Manifest ward am 27. Januar erlassen; am 1. Februar erfolgte die Volksabstimmung, die eine Manifestation im entgegengesetzten Sinne war. Um 12. trat ber Große Rath wieder zusammen und beschloß, nach dem schon am 10. von Regierungsrath und XVI. genehmigten Majoritäts= antrage des diplomatischen Departements, die Aufstellung eines Verfassungsrathes. In der Sigung vom 13. gaben nun 61 Großräthe eine Erflärung ein, daß im gegenwärtigen Augenblicke bas Manifest ber 9 Regierungsräthe fie mit großer Beforgniß erfülle, und daß nur eine offene und beruhigende Erflärung von ihrer Seite sie zufrieden stellen Diesem Ansinnen wurde aber nicht entsprochen; die 9 Regierungsräthe schwiegen. In der Sitzung vom 19. Februar verlangten 56 Großräthe neuerdings von den 9 Regierungs= räthen die fragliche Erklärung, und zwar um so mehr, als nun selbst der Große Nath die Aufstellung des Verfassungs= rathes am 12. beschlossen hatte. — Als darauf durch eine zur Untersuchung der Sache gewählte Kommission ben Neun zu ihrer Berantwortung die furze Frist von 11/2 Stunden, die indeß der Große Rath in seiner Nachmittagssitzung in eine Frist bis folgenden Tags um 8 Uhr früh verlängerte, geset wurde, gab Schultheiß Neuhaus in der Sitzung des Großen Rathes vom 20. Februar die befannte Erklärung ab: "daß er (der Große Rath) sie, die 9 Regierungsräthe, ja kenne, da er

sie gewählt: er, der Große Rath, solle wissen, ob sie 9, geheime Hochverräther und pflichtvergessene Beamte seien, und daß er, der Große Rath, aus ihren Handlungen auf ihre Zuverläßigkeit schließen möge." Allein der Große Rath gab sich (76 gegen 30 Stimmende) mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und dieselbe Kommission wurde beauftragt, auf den 4. März neue Anträge zu bringen. Diese Anträge lauteten nun in ihrer Mehrheit auf Abberufung der 9 von ihren Regierungsrathsstellen. Kaum hat der Große Rath je eine stürmischere Sitzung erlebt, als die vom 4. März 1846. Bei der Abstimmung ergab sich jedoch mit 90 gegen 80 Stimsmen ein Mehr für den Minoritätsantrag der Kommission, welche statt des Rechtes Gnade walten und unter Bezeugung des Bedauerns die Sache auf sich beruhen lassen wollte.

Auch muß bemerkt werden, daß der Regierung damals sowohl von Seite von 82 Mitgliedern des Großen Rathes, als durch Ergebenheitsadressen aus vielen Amtsbezirken, als endlich aus der Hauptstadt von 365 Unterstützung angeboten worden.

Um auf die Verfassungsrevisionsfrage zurückzukehren, so hatte der Große Rath in den Sitzungen vom 12. und 13. Februar unter dem Majoritäts= und Minoritäts=Gut=achten des diplomatischen Departements, von welchen das erstere die Revision der Verfassung einem neu zu wählenden Großen Rathe, das letztere einem vom Volke zu erwählenden Verfassungsrathe anheimzustellen verlangte, sich für das letztere, mithin für die Ausstellung eines Verfassungsrathes entschieden. Demnach wurde am 14. Februar erkannt:

- 1) Die Verfassung vom 6. Juli 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.
- 2) Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Versfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl 1500 und darüber zählt für 3000.

3) Der Verfassungsrath soll auf den 14. März durch den Regierungsrath einberufen werden und sofort sein Werk der Verfassungsrevision beginnen.

Die Wahlen fanden Statt am 2. März. 60 Wahlbestirke wählten 140 Verfassungsräthe. Am 16. März konstituirte sich die Behörde und am 13. Juli vollendete sie ihre Aufsgabe. Am 14. Juli wurde der 99 Paragraphen enthaltende neue Verfassungsentwurf durch eine Proflamation dem Volke bekannt gemacht und am 31. Juli darüber abgestimmt. Mit großem Mehr wurde die neue Verfassung angenommen; von 35,336 stimmenden Staatsbürgern haben 34,079 für, und nur 1257 dagegen gestimmt.

b. Andere den Staatsorganismus betreffende Fragen.

Der dem diplomatischen Departemente zur Begutachtung zugefallenen Fragen gab es natürlich bei der Aussicht auf eine Verfassungsrevision bloß wenige. Es seien indeß folgende erwähnt:

- 1) Die Frage, ob die Verwaltung des Laufenthales mit derjenigen des Amtsbezirkes Delsberg zu vereinigen sei oder nicht, hat der Große Nath nach dem Majosritätsantrage des diplomatischen Departements bejahend entschieden.
- 2) Die Frage, ob nicht Mitglieder oder Suppleanten des Justizs und Polizeidepartements, welche patentirte Anwälte sind, sich Widerhandlungen gegen den Art. IV. des Gesetzes vom 2. Dezember 1831 zu Schulden kommen lassen, wenn sie in der Berathung von Gesschäften, in welchen sie gearbeitet haben, mitverhandeln, wurde ebenfalls bejaht und sie zu genauer Besobachtung obiger Vorschrift ermahnt.
 - 3) Die Frage, ob fraft ihres wissenschaftlichen Berufs und gestützt auf S. 6 bes 31. Artifels ber Verfassung

Primarschullehrern die Ausübung des politischen Stimmrechts an ihrem Wohnorte eingeräumt werden könne, wurde für den Fall bejaht, daß sie zwei Jahre bei der Gemeinde, die nicht ihre Burgergemeinde ist, angestellt wären.

- 4) Die Zweckmäßigkeit der Berlegung der Amtöschreiberei Aarwangen nach Langenthal wurde verneint, dagegen dem Regierungsstatthalter von Delsberg die Erlaubniß ertheilt, auf seinem eine halbe Stunde vom Hauptorte entfernt liegenden Gute, Bellerive, zu wohnen.
- 5) Eine Beschwerdeschrift des Amtsbezirkes Oberhasle über Prozeß= und Betreibungsgang, welches abgesfürzt, Tutelarwesen, welches vereinfacht, Notariats=tarif, welcher herabgesetzt, und Patentspstem, welches beschränkt werden sollte, wurde der Justizsektion über=wiesen und auf Verminderung der wirklich maßlosen Schreiberei in allen Zweigen der Administration ansgetragen.
- 6) Endlich kam auch die für unser Land höchst wichtige Frage der Anlegung von Kolonien für Arme und Verbrecher im Auslande zur Sprache, jedoch nur vorsberathend, eigentlich einleitende Schritte geschahen nicht.

B. Politische Wahlverhandlungen.

Im Oftober 1845, vom 12.—29. d. M., wurden die Urs und Wahlversammlungen zur periodischen Erneuerung eines Drittels des Großen Nathes einberusen. Wie geswohnt, wurden die Erstern schwach besucht. Auf eine Besvölkerung von 417,204 Seelen nahmen an den Urversammslungen nur 8656 Personen Theil. An den Wahlverhandslungen hingegen erschienen die Wähler ziemlich vollzählig, nämlich 3806 von der Gesammtzahl der 4180 für den Kanston Bern.

Von den auf den 31. Christmonat verfassungsgemäß austretenden Großräthen wurden 43 wieder gewählt, drei, die beim Wahlfollegium der 200 im Austritte waren, deße gleichen; alle übrigen traten neu in die Behörde ein. Einer hat die Wahl ausgeschlagen und drei Doppelwahlen haben Statt gefunden in den Bezirken Büren, Nidau und Pruntrut, am Plat der Herren Ochsenbein, Kohler und Aubry, welche für die Wahl in Nidau, Burgdorf und Pruntrut optirt, und im Bezirke Konolsingen, am Plat des Herrn Röthlissberger zu Münsingen, welcher die Wahl ausgeschlagen hatte.

In den Amtsgerichten waren theils wegen beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation 31 Stellen wieder zu besetzen; ferner hatten die Wahlkollegien von Bern, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Laupen und Oberhaste Wahlvorschläge für ihre vakanten oder vakant werdenden Amtsgerichtspräsidentenstellen einzureichen.

Endlich trat der Fall ein, daß bei 2 Regierungsstatts haltern, denjenigen von Burgdorf und Wangen, deren Amtsstauer damals zu Ende ging, dem S. 71 der Verfassung zusfolge, Wünsche für Wiedererwählung derselben ausgesprochen werden konnten; gewünscht wurden von ihrem Amtsbezirke beide, von Regierungsrath und XVI. aber wiedergewählt nur einer, und zwar derjenige von Wangen, wogegen Herr Kohler, Regierungsstatthalter von Burgdorf, durch Herrn Großrath Bühler ersest wurde.

Gegen die Wahlverhandlungen konnten laut dem Großrathsreglemente, §. 4, Einsprachen binnen 14 Tagen, vom Wahltage angerechnet, eingereicht werden; einige gingen auch wirklich ein, z. B. aus den Bezirken Thun und Büren, wurden aber von Regierungsrath und XVI. unbegründet befunden, so daß am 24. November das ganze Wahlergebniß formgemäß und gültig erklärt ward.

Im Frühjahre 1846 fanden die Wahlen in den Bersfassungsrath, deren bereits weiter oben gedacht worden, und im Sommer die Wahlen für den nach der neuen Verfassung

aufzustellenden Großen Rath Statt. Diese Berfaffung hatte an die Stelle bes indireften Wahlmodus ben direften gesett. Der Kanton war in 74 Wahlfreise eingetheilt, die 226 Groß= räthe zu ernennen hatten. An den Wahlversammlungen konnten alle nach §§. 3 und 4 stimmfähige Bürger Theil nehmen, welche in dem Wahlfreise wohnhaft waren (§. 8). Um wählbar zu fein, mußte man die Stimmberechtigung besitzen und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben. Wahlen fanden in aller Ordnung Statt; eine einzige Wahlverhandlung, die von Miécourt, mußte kassirt werden. Um 27. August versammelte sich die neue Behörde gum ersten Male auf dem äußern Standesrathhaus unter dem einstweiligen Präsidium des herrn Alex. Funk. Um 28. fanden die Wahlen der 9 Regierungsräthe statt; am 29. diejenigen bes Großrathspräsidenten und Vicepräsidenten, und gleichen Tags erfolgte die Uebergabe ber ganzen Staatsverwaltung von Seite der alten an die neuen oberften Landesbehörden.

C. Oberanfsicht über die keinem andern Departemente unterworfenen Beamten.

Ueber die Staatsfanzlei und die Archive.

Zufolge seines Oberaufsichtsrechtes über Beamte, die von keiner andern Behörde direkt abhingen, glaubte das diplomatische Departement in Fällen, die ihm als Amtspflichtverletzung erschienen, theils durch Warnungen, theils durch Verweise, theils durch Anträge auf wirkliche Bestrafung, disziplinarisch einschreiten zu sollen. Die bemerkenswerthesten dieser Fälle waren solgende, und zwar

- 1) Fälle, welche mit den damaligen politischen Ereig= nissen in Verbindung standen:
 - a. Von Aarwangen hatte der Regierungsstatthalter eine am 5. Januar zu Langenthal stattgehabte Zusammens funft von Abgeordneten aus verschiedenen Kantonen der Schweiz nicht einberichtet, weil — wie er sich ents

schuldigte — er selbst dabei gewesen, und weder Gestährliches vorgekommen, noch Ungesetzliches darin besichlossen worden sei, und daß jedem Eintretenden das Versprechen zuvor abgenommen worden, geheim zu halten, was berathen und beschlossen werde. Es ward ihm sein Benehmen verweislich vorgehalten.

- b. Dem Regierungsstatthalter von Konolsingen mußte in seiner Untersuchung des am 16. Mai zu Höchstetten an dem Güterwagen eines Luzernerfuhrmanns begansenen Frevels Mangel an Thätigkeit vorgeworfen und ein eigener Kommissär hiezu verordnet werden.
- c. Dem Gerichtspräsidenten von Thun ward Fahrläßigkeit in Untersuchung der Mißhandlungsgeschichte zweier Würtemberger auf der Thunerallmend vorgeworfen.
- d. Endlich intervenirte das diplomatische Departement bei dem Erziehungsdepartement dahin, daß von Seite des letztern auf Einstellung und Abberufung des damaligen Pfarrers von Guttannen, der sich wiederholt politische Aufreizung und eine seine Stellung verkennende Takt-losigkeit habe zu Schulden kommen lassen, angetragen wurde, was jedoch nicht zur Vollziehung kam.
- 2) Fälle, welche mit den damaligen politischen Ereig= nissen in keiner Verbindung standen:
 - a. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf, vom Amtsegerichtspräsidenten daselbst öffentlicher Aergernisse, sowie des groben Mangels an Pflichttreue in seiner Amtsführung beklagt, hat sich genügend zu rechtfertigen gewußt.
 - b. Der Amtsgerichtspräsident von Burgdorf wurde wegen einer Geldunterschlagung oder Verwendung eines Gelds depositums theilweise in eigenen Nuten, entgegen einem mildern Antrage des diplomatischen Departements, vom Regierungsrathe in seinen Funktionen eingestellt und dem Richter zur Vestrafung überwiesen.

- c. Ein gleiches Verfahren fand gegen den Unterstatthalter von Gsteig und Amtsschaffner zu Interlaken statt, weil er Staatsgelder in eigenen Nuten verwendet, ein Desizit nicht zu rechtfertigen gewußt und die abgeordeneten Kommissäre durch falsche Aussagen wissentlich getäuscht haben sollte.
- d. Der Unterstatthalter von Gsteig wurde auf den Antrag des diplomatischen Departements vom Regierungsrathe abberufen, nachdem schon früher gegen ihn wegen Widersetlichkeit und wiederholter Pfandverweigerung die Einstellung verhängt worden war.
- e. Endlich war der Regierungsstatthalter von Oberhasle beklagt, zum Schaden seines Sohnes, der ihm in der Stelle des Amtsgerichtsschreibers gefolgt war, die diesem gehörigen Sporteln, nach einer mit demselben getroffenen Verkommniß, für sich zu beziehen. Der Regierungsrath, eine solche Uebereinkunft verwerslich sindend, befahl deren sofortige Aushebung, und wies im Uebrigen den Regierungsstatthalter an, gemäß dem Grundsaße der Trennung der Gewalten, nicht in Mußesstunden Arbeiten seines Sohnes in der Gerichtsschreiberei zu besorgen.

Anlangend die Staatskanzlei und die Archive, ist in diesem Zeitraume nichts Wesentliches zur Begutachtung vor das diplomatische Departement gekommen, es sei denn die Aushebung der französischen Kanzleisektion bei Anlaß der Erledigung der ersten Sekretärstelle, worüber aber nichts entschieden wurde.

D. Höhere Staatssicherheitspolizei.

Gegen zwei die Sicherheit des Staates angeblich gefährdende Individuen hat das diplomatische Departement polizeiliche Verweisung beantragt; der eine ein Aargauer, Fürsprecher Frickhardt aus Zosingen, hatte sich auf einem Freischießen zu Belp aufreizende Reden zu Schulden kommen lassen; der andere, Joseph Chenay, zu Huttwyl wohnhaft, ward, als ein im Solde von Fremden stehender Spion, aus dem Kanton gewiesen.

Größere Bekummerniß bereitete bem Regierungsrathe in dieser politisch aufgeregten Zeit die Presse. Er suchte sein Beil in der Repressivjustig, und so geschah es, daß, wo es nur immer anging, zu ben Bestimmungen bes boch= verraths, bes Achtungs = und Prefgesetes seine Zuflucht genommen wurde. Umsonft, die Bernerzeitung, die Bolfszeitung, die Helvetie, die Union fanden gerade in ihrer Berfolgung die wirksamsten Waffen zum Sturze ber täglich in der Achtung des Volkes finkenden Regierung. Gie magte einen letten Versuch, gründete auf Rosten bes Staates felbst ein öffentliches Blatt, um die Presse zu befämpfen und die Regierungshandlungen zu vertheidigen. Sie machte auch mit diesem Versuche nicht Glück. Das Unternehmen bes Landboten fiel bei den ersten Streichen, welche die im Großen Rathe nach ben Herbstwahlen erstarkte Opposition gegen dasselbe that. Auch gegen die politischen Vereine wäre man in jener Zeit gerne eingeschritten, wenn man sich ftark genug gefühlt hätte — und einig gewesen mare. Allein über biese Frage gingen selbst im biplomatischen Departemente bie Unsichten so auseinander, daß jeder Gedanke an eine Befdränkung bes Bereinsrechtes, namentlich mit Rudficht auf den Volksverein, aufgegeben werden mußte. Doch tauchten noch zuweilen dieselben Gelüste wieder auf, so z. B. bei ber erfolgten Gründung eines Bereines ber Unteroffiziere, wobei es bei einem Kreisschreiben an die Regierungsstatt= halter verblieb.

Anders verhielt es sich mit dem bekannten Vereine deutscher Handwerker, gegen welche die Regierung ebenfalls ein Kreisschreiben erlassen zu wollen glaubte. Veranlassung dazu gaben die communistischen und atheistischen Bestrebungen der Deutschen in den Kantonen Neuen-

burg und Waadt. In biesem Rreisschreiben vom 26. Ceptember wurden alle Regierungsstatthalter aufgefordert, über bas Dasein und bas Wirken bes fraglichen handwerksvereins ic. einzuberichten. Behn Berichte gingen ein, sieben melbeten einfach bas Nichtworhandensein folder Bereine in ihrem Amtsbezirke, brei bagegen constatirten ihre Eristenz und gaben weitere Aufschlüsse über ihre Mittel und Zwede. Es waren die der Regierungsstatthalter von Bern, Biel und Burgborf. Ersterer zeigte an, er habe im Lofale des hiefigen Handwerksvereins (Kramgaße Nr. 217) durch ben Stadtpolizeidireftor eine Durchsuchung vornehmen laffen, es sei aber dieselbe durchaus zu Gunften des Bereins aus= gefallen, da berselbe nur dem statutenmäßigen 3mede, der Belehrung und Ausbildung der Handwerker, obliege und keinerlei Verbindung zwischen ihm und andern Vereinen ber Art bestände. Etwas besorglicher schon äußerte sich ber Re= gierungsstatthalter von Biel, er spricht von einem beutschen Handwerksvereine, der unter dem Namen "Gewerbsstands= verein" seit langer Zeit in Biel existire. Obschon er feine Indicien habe, daß derselbe als staatsgefährlich oder antifocial, communistisch oder atheistisch zu bezeichnen sei, so halte er ihn boch fähig zu Allem und wünsche sehr deffen Aufhebung. Am einläßlichsten und besorglichsten äußerte sich der Regierungsstatthalter von Burgdorf. Er meldete nicht nur die Existenz eines solchen Vereins von Deutschen unter dem Namen "Gefangverein" ober "Sandwerksverein", sondern zugleich die Thatsache, daß dieser Berein dem jungen Deutschland angehöre, baß er communistische und atheistische Zwede verfolge, daß er von dem Vereine von Bern seine Instruktionen empfange und unter bessen fortgesetzter Leis tung ftebe.

Auf diese Indicien ging man dem zu Bern eristirenden deutschen Handwerksvereine etwas schärfer zu Leibe. Das Ergebniß bestätigte den Bericht des Regierungsstatthalters von Burgdorf und förderte Folgendes zu Tage:

- 1) Der Berner = Handwerksverein scheint anfangs im Frühjahr 1844 wirklich nur die in seinen Statuten ausgesprochenen Zwecke, Unterhaltung und Belehrung, verfolgt zu haben. Bald aber traten die Leiter des= felben, welche längst in eine geheim gehaltene Berbindung mit den Chefs des jungen Deutschlands, Döleke, Randau und Marr, standen, mit ihren mahren Grundsäten hervor, und führten allmälig commus nistische und atheistische Tendenzen ein. Sie bedienten fich hiezu vorzüglich ber Verbreitung von Schriften von Marr, ber Blätter ber Gegenwart, und ber Bufunft der Religion — Erstere sind vollkommen irreligiös und gegen alle staatlichen und socialen Verhältnisse gerichtet - Lettere predigten ben nachten Atheismus, beide Schriften wurden in bedeutender Anzahl vom Bern=Berein angekauft und verbreitet.
- 2) Mit dem Bern-Verein standen außer demjenigen von Burgdorf, ähnliche Vereine in Thun, Biel, Prunstrut und Courtelary in Correspondenz; alle unter Döleke's und Marr's mittelbarer Leitung.
- 3) Aus den Untersuchungsaften geht mit Gewißheit hervor, daß sämmtliche in Bern bestehende Hands werksvereine in höherm und geringerm Grade unter dem Einflusse und der Direktion einer atheistischen und communistischen Propaganda der Schweiz und des Auslandes standen.

Solche Entdeckungen schienen dem diplomatischen Despartement geeignet, den Anlaß eines neuen Kreisschreibens zu beantragen, wodurch alle Handwerksvereine im Kanton Bern von Polizeiwegen von nun an aufgelöst, alle ihre Schriften mit Beschlag belegt und alle ihre Chefs aus dem Gebiete der Republik sofort ausgewiesen werden sollten.

Am 11. März 1846 beschloß jedoch der Regierungsrath obigen Antrag, welchen er unter den obwaltenden Umständen nicht zu berathen gedenke, an das diplomatische Departes

ment zur Aufbewahrung sammt den Aften zurückzuschicken, d. h. er wollte die Erledigung der Sache der neuen Regiesrung überlassen.

Zum Schluße sei noch einiger Reibungen gedacht, welche sich im Gefolge des Verfassungsrevisionswerkes zeigten, jedoch meist lokaler Natur waren, und daher keine ernstere Bedeutung hatten, wiewohl sie theilweise das Einschreiten der Behörden veranlaßten.

In der Sauptstadt hatte das dem Bolfe eingeräumte Beto am 1. Februar ein Resultat gebracht, bas man keines= wegs erwartet hatte. Das Land hatte sich der Stadt gegen= über in einem entgegengesetzten Sinne ausgesprochen, und bald verbreitete fich das Gerücht, als ob die Stadt und beren Umgegend unter Waffen stände. Die Regierung mußte eine Proflamation erlassen, worin sie jenes Gerücht als unwahr bezeichnete und lediglich erwähnte, es hätten 365 Einwohner der Stadt die Erwartung ausgesprochen, die Regierung werde Gesetz und Ordnung mit Nachdruck hands haben, was fie sogleich bejaht und das Anerbieten einer Bürgerwache, als nicht nothwendig, abgelehnt habe. Etwas später wurde es im katholischen Jura unruhig; in ben Aemtern Delsberg und Pruntrut murde den Regierungs= beamten, welche am 1. Februar für bie Regierung gestimmt, Widerstand gezeigt, so daß das diplomatische Departement beim Regierungsrath auf Absendung eines außerordentlichen Regierungscommissärs in jene Gegend anzutragen sich im Falle sah. Darauf brachen auch in Oberhaste und zu Interlaken Unruhen aus. Um lettern Orte mußte ber Regierungs= statthalter zu Wiederherstellung und Handhabung der Ord= nung hundert Mann Bürgerwache aufbieten. Endlich legten, in Folge jener Unruhen, zwei Regierungsstatthalter (von Biel und Pruntrut) und ein Gerichtspräsident (von Frutigen) ihre Stellen nieder, und Regierungsrath und XVI. ertheilten ihnen die nachgefuchte Entlassung, beschloßen jedoch, bei dem nahe bevorstehenden Wechsel der Verfassungs = und Ver= waltungsverhältnisse die drei Stellen einstweilen nicht wieder zu besetzen, sondern sie den Amtsverwesern zu übertragen.

E. Institut des Amtsblattes.

Nebungsgemäß sind alljährlich den Verwaltungsberichten des diplomatischen Departements die Rechnungsergebnisse des Amtsblattes beigefügt worden. Obwohl nun der gegenswärtige Bericht sich blos über 1½ Jahre erstreckt, so folgen hier dennoch die Rechnungsergebnisse für 1845 und 1846 vollständig. Unter der neuen Ordnung der Dinge ist dieser Verwaltungszweig von der politischen Direktion abgetrennt und durch Vereinigung mit dem Stempelamte (Veschluß vom 9. Dezember 1846) der Finanzdirektion zugetheilt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Amtsblatt, den Anzeiger, das Tagblatt und die Gesetzessammlung in den Jahren 1845 und 1846 aber bieten folgendes Ergebniß dar:

1845.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen		•	30,695	50
Ausgaben.	07 000	0.7		
(bes deutschen Amtsblattes)	27 ,639	67		
(bes französ. Amtsblattes)	3,185		30,824	67
Deficit			129	17
1846.				
Einnahmen	• • •	•	31,877	05
(bes beutschen Amteblattes)	33,164	11		
(bes frangof. Amteblattes)	3,000	05		
		<u></u>	36,164	16
Deficit			4,287	11

Am 25. August 1846 hielt das diplomatische Departement seine lette Sitzung, und seine lette Arbeit waren zwei Defretsentwürfe, betreffend die Uebergabe der Staatsverwalzung und die deshalb an die Präsidenten der Departemente zu erlassenden Instruktionen.

Um 29. August wurden diese Entwürfe von dem abstretenden Großen Rathe genehmigt und die Staatsverwalstungsübergabe an die neuen Behörden geschah noch am nämlichen Tage. Das diplomatische Departement hörte sos mit zu bestehen auf.

gring of the service in the sign of the service of